

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde RAEREN, der Stadt EUPEN und der Gemeinde ROETGEN über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen.

Zwischen

der Gemeinde Raeren

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Dieter Laschet, und den Gemeindesekretär Herrn Hubert Aussems in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom dreißigsten Mai zweitausendzwei,

der Stadt Eupen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Elmar Keutgen, und den Stadtsekretär Herrn René Bauer, in Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom sechszwanzigsten April zweitausendzwei

und der Gemeinde Roetgen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Eis, in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom neunundzwanzigsten Januar zweitausendundzwei

in Erwägung, dass am 01.09.1998 das Abkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft getreten ist,

im Bewusstsein, dass die Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, Absprachen zu treffen mit dem Ziel gegenseitiger Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen mit dem Personal und Material, über das sie für die tägliche Aufgabenerfüllung verfügen,

wird folgendes vereinbart:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die vertragschließenden Gemeinden, hiernach Parteien genannt, verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, entsprechend ihren Möglichkeiten, bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 2

Ansprech- und Vertragspartner im Sinne dieser Übereinkunft sind die Bürgermeister oder deren Stellvertreter bzw. von diesen beauftragte Personen.

Artikel 3

1. Die befugten Organe können, unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen, eine Anfrage um Hilfeleistung stellen, wenn nach ihrer Einschätzung der Ort, das Ausmaß und die Art des Schadensereignisses unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig machen.
2. Die befugten Organe sind verantwortlich für die Durchführung der Anfragen um Hilfeleistung. Die Anfragen selbst sollen durch die Feuerwehren erfolgen.
3. Die Koordination erfolgt zwischen den jeweiligen Leitstellen.
4. Von jeder Hilfeleistung im Sinne dieser Vereinbarung sollen die jeweiligen übergeordneten Stellen auf belgischer und deutscher Seite informiert werden.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird gewährt durch verfügbare Einsatzeinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter am Brand- oder Unfallort oder auch an jedem anderen Ort, der von den dazu befugten Stellen angegeben wird.

Artikel 5

1. Der Kommandant/Einsatzleiter einer Unterstützungseinheit untersteht der Führung, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für die Unterstützungseinheit werden ausschließlich an den Kommandanten/Einsatzleiter dieser Einheit gegeben.

3. Die befugten Organe wie auch die Person, die am Ort des Unfalls für die Bekämpfung verantwortlich ist, gewähren der Unterstützungseinheit notwendigen Schutz und Hilfe.
4. Falls der Leiter einer Unterstützungseinheit der Meinung ist, dass er seinem Urteil nach einer Anweisung der Einsatzleitung nicht oder nicht mehr folgen kann oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, berät er sich unmittelbar mit der Einsatzleitung.
Führt diese Beratung nicht zu einer Übereinstimmung wendet sich der Leiter der Unterstützungseinheit unmittelbar an den Bürgermeister seiner Gemeinde, damit dieser sich mit dem Bürgermeister der anderen Gemeinden verständigen kann.

Kosten und Schadenersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung ist grundsätzlich kostenfrei.
Bei hohem Materialverschleiß oder –verbrauch sind die für den Ersatz erforderlichen Kosten auf Anforderung der hilfeleistenden Parteien zu ersetzen.
2. Unterstützungseinheiten werden für die Zeit ihres Einsatzes auf dem Gebiet einer der Parteien auf Kosten dieser Partei untergebracht sowie mit Gütern versorgt, die für den Gebrauch der Ausrüstung bestimmt sind, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten weiterhin die notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Artikel 7

1. Jede Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber den anderen Parteien aufgrund von Schäden an Vermögensbestandteilen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Dienstausbübung im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung verursacht wurde, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
2. Jede Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber den anderen Parteien, wenn ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung von Hilfeleistungen aufgrund dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die Partei, der die Hilfe geleistet wird, als auch eines ihrer Verwaltungsorgane, ist gemäß den eigenen gesetzlichen Bestimmungen haftbar für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit zugefügt werden, bei der Ausführung von Hilfeleistungen auf dem Gebiet dieser Partei.

4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadenersatzforderungen arbeiten die Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell wie möglich ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Schadensfälle anzuwenden, die während oder infolge von Übungen entstanden sind.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, verfügbares Personal und Material sowie alle notwendigen Informationen zur Durchführung dieser Vereinbarung aus. Dies soll über die jeweiligen Leitstellen erfolgen. Die entsprechenden Daten, die notwendigen Informationen sowie die erforderlichen Unterlagen werden den Leitstellen durch die Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Die Bürgermeister treffen die notwendigen Maßnahmen bezüglich Ausbildung, und Übungen im Rahmen dieser Vereinbarung, sei es aus eigener Initiative oder in Ausführung rechtlicher Bestimmungen.

Artikel 10

Die Bürgermeister treffen auf Wunsch Maßnahmen, falls erforderlich in Absprache mit übergeordneten Behörden, hinsichtlich der Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung garantieren können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht, einerseits durch den Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort, andererseits durch den Kommandant/Einsatzleiter der Unterstützungseinheit verfasst. Dieser Bericht wird den Gemeinden und den übergeordneten Dienststellen zugeleitet.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

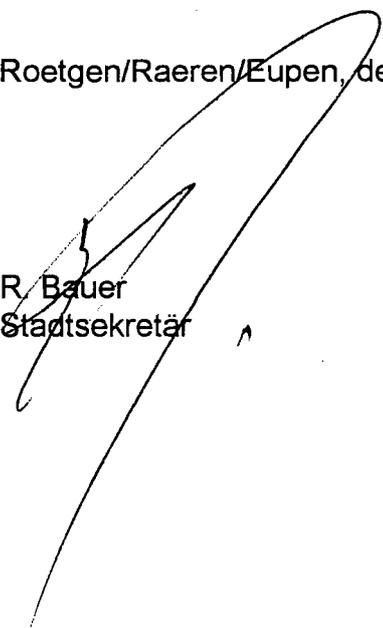
Diese Übereinkunft tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von einem Jahr und wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn diese Vereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wurde.

Artikel 13

Diese Vereinbarung kann als Regelung der nachbarschaftlichen Hilfeleistung zwischen der Gemeinde Roetgen, der Stadt Eupen und der Gemeinde Raeren angesehen werden.

Roetgen/Raeren/Eupen, den 19. Juni 2002

Für die Stadt Eupen


R. Bauer
Stadtsekretär

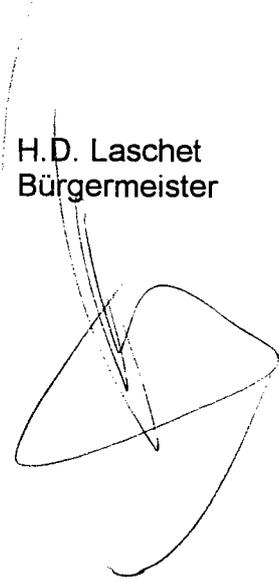

Dr. E. Keutgen
Bürgermeister –
Abgeordneter

Für die Gemeinde Roetgen


M. Eis
Bürgermeister

Für die Gemeinde Raeren

H. Aussems
Gemeindesekretär


H.D. Laschet
Bürgermeister